

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 270 - 270

Zur Lehre von der Berufungssumme

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

der Richter dergleichen unpartheiische Personen zum Augenschein mit beizuziehen habe, also die Thätigkeit der Partheien hievon ausschliesse.

Die Berufung des Appellanten auf §. 87 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 vermöge eine gegentheilige Ansicht nicht zu begründen, weil die Gerichtsordnung das Hauptprozeßbuch bilde, nach welchem zu verfahren sey, der §. 87 der Prozeßnovelle nur eine spezielle Ausnahme für das Exekutionsverfahren enthalte, und der §. 115 l. c. besonders vorschreibe, daß es in allen durch dieses Gesetz nicht abgeänderten, oder modificirten, oder erläuterten Punkten bei der Gerichtsordnung sein Verbleiben haben solle.“

## 5.

## Zur Lehre von der Berufungssumme.

Es wurde bereits in diesen Blättern (Bd. I, S. 229) der Grundsatz aufgestellt, daß immer nach der Aktenlage bei Erlassung des beschwerenden Erkenntnisses zu bemessen sey, ob die Berufungssumme vorhanden sey, und hiebei gezeigt, daß nachherige Handlungen oder Erklärungen des Gegners, in deren Folge der Streitgegenstand unter die Berufungssumme herabsinkt, dem bereits erwachsenen Berufungsrechte nicht nachtheilig seyn können. Anders aber verhält es sich, wenn von dem Appellanten oder Revidenten selbst eine solche Veränderung, während die Sache in der Berufungsinstanz anhängig ist, herbeigeführt wurde. In einem vor gekommenen Falle belief sich die eingeklagte Forderung, wegen welcher die drei Erben des Schuldners zu gleichen Theilen in Anspruch genommen wurden, auf 600 fl., und diese Summe bildete auch noch zur Zeit der vom Kläger gegen das die Klage angebrachtermaßen abweisende Erkenntniß zweiter Instanz eingewendeten Revision das Streitobjekt. Es war daher damals die Revisionssumme vorhan-